

## Bekanntmachung

Az.: 54.1-1.2- (5.4)-1

### Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Förderung von Grundwasser durch die Veolia Industriepark Deutschland GmbH (jetzt **BIZZPARK Oberbruch**), Boos-Fremery-Straße 62, 52525 Heinsberg

Die Veolia Industriepark Deutschland GmbH (jetzt **BIZZPARK Oberbruch**) hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, hilfsweise einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis, zur Förderung von Grundwasser beantragt, um es zur eigenen Trink- und Betriebswasserversorgung und zur Versorgung der Industrie- und Gewerbebetriebe am Standort BIZZPARK Oberbruch (ehem. Industriepark Oberbruch) zu verwenden.

Zurzeit besteht für die Grundwasserförderung in Höhe von 6,5 Mio. m<sup>3</sup>/a eine wasserrechtliche Gestattung in Form der Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Die Förderung des Grundwassers erfolgt aus dem 1. (oberen) Grundwasserleiter über bis zu 20 Flachbrunnen sowie aus dem 2. (unteren) Grundwasserleiter über 4 Tiefbrunnen.

Beantragt wird nunmehr die Förderung von Grundwasser in einer Menge von maximal 5,771 Mio. m<sup>3</sup>/a. Davon entfallen 1.000 m<sup>3</sup>/h, 22.000 m<sup>3</sup>/d und 4,992 Mio. m<sup>3</sup>/a auf die bestehenden Flachbrunnen und 400 m<sup>3</sup>/h, 7.800 m<sup>3</sup>/d und 779.000 m<sup>3</sup>/a auf die bestehenden Tiefbrunnen.

Für den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, ist gemäß § 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben. Diese Unterlagen lagen bereits **einen Monat lang** bei dem Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen, der Stadt Hückelhoven, der Gemeinde Selfkant, der Gemeinde Waldfeucht und der Stadt Wassenberg, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, und zwar in der Zeit vom 23.03.2020 bis zum 22.04.2020, zur Einsichtnahme aus.

In der Stadt Heinsberg erfolgt die Offenlage nunmehr in der Zeit vom **21.09.2020 bis zum 20.10.2020** einschließlich im

Rathaus der Stadt Heinsberg	in der Zeit vom	
Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Zimmer 601	montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr
	montags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

Apfelstr. 60 52525 Heinsberg	dienstags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr
---------------------------------	---

Wenn Sie persönlich bei der Stadtverwaltung von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bittet Sie die Stadtverwaltung, das Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung (Tel. 02452/14-6011 oder -6012 bzw. E-Mail: [stadtplanung@heinsberg.de](mailto:stadtplanung@heinsberg.de)) zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Besucherinnen und Besucher werden seitens der Stadtverwaltung Heinsberg gebeten, bei einem solchen persönlichen Termin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite der Stadt Heinsberg unter [www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche\\_bekanntmachungen](http://www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen) gleichzeitig veröffentlicht.

Die Unterlagen werden parallel gem. § 27 a VwVfG NRW, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/54\\_wasserentnahmeverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei der oben genannten Kommune ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis einschließlich 03.11.2020**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Die Erhebung von Einwendungen kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erfolgen. Die DE-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de)

Sollten Sie Einwendungen zur Niederschrift erheben, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der Stadtverwaltung Heinsberg unter ihren o.g. Kontaktdaten bzw. mit der Bezirksregierung Köln unter 0221/147-2192.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-

rechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis **03.11.2020** gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Aus der Einwendung sollte zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung sollte unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Soweit gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben werden, wird die Bewilligungsbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung entscheiden.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird – unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann –, bekannt gemacht wird.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 01.09.2020

Im Auftrag

gez. Goergen